



S T A T U T E N

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Wurftaubenclub St.Moritz besteht seit dem 17. August 1962 ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in St. Moritz.
Gerichtsstand ist das Oberengadin.
- Art. 2 Ziel und Zweck des Wurftaubenclub St.Moritz ist die:
- Förderung des Wurftaubenschiessens in St.Moritz für Gäste und Einheimische
 - Wahrung der Kameradschaft und Sportlichkeit
 - Pflege der Beziehungen zu anderen Wurftaubenclubs
 - Schaffung von Turnieren entsprechend allen Alters und Fähigkeitsstufen
 - Der Wurftaubenclub St.Moritz ist Mitglied des VSJG (Verband Schweizerischer Jagdschützen-Gesellschaften)

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Wurftaubenclub St.Moritz führt folgende Mitgliedschaften:
- Beitragspflichtige Mitglieder
 - Gönner
 - Lifemember
 - Ehrenmitglieder

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung.

Motive für eine Aufnahme resp. einen Ausschluss eines Mitgliedes müssen an der Generalversammlung nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod eines Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss

- Art. 4 Die Clubbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und müssen bis Dezember des laufenden Jahres bezahlt werden.
Die Beiträge werden verwendet für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlage, zur Finanzierung von Turnieren sowie zur Amortisation von Schulden.

Das Rechnungsjahr des Wurftaubenclub St.Moritz beginnt am 1. April und endet am 31. März.